

die Pfarrgeistlichen Helfern, die Johanniter- oder mund aber meist den Schutt weg-

tte an die Bau- ihre Kräfte und Dienst der guten t vergeblich. Es er freudig an der eshauses.

nd am Chor not- die teilweise Nie- Nordwand erfor- m westlichen Teil n Schaden ange- das Gewölbe zur müssen möglichst mit vor dem Win- großen Pfarrge- usreichenenden Got- kann.

puzierkirche ist er zweiten Hälfte übernahmen die geruskapelle, tra- an die Kapuziner iff angebaut, wie el der Westseite um 1800 diente Magazin für die Kapuziner durch d Kloster.

Jahren des vori- rocke Seitenschiff nen barocken Al- Kunstauffassung es Johannesaltars, ud, befanden sich ten gerettet wer- sich das Grab des

port

V. 1900

1900 Bocholt gegen erkämpfte einen ungen Mannschaft. hatte von vorn- us der Linksaußen asammenprall aus-

Jugendmannschaft- mpia Bocholt. Die Die Reservemann- ten ein schönes was Glück 3:2 ge-

lmann

in junges Leben, 38 burg in die Hände zurück. In tiefer smillen Sehlmann, Horst, Paul Sehl- mißt, Bocholt, 98, im Sept. 1945, pt., 9 Uhr, in Hl.-

5 im Alter von 16 regisches Geschick folgte seine Mutter el

am 31. 7. 45 nach im Alter von 44 nach. Um stille r. W. Drunagel und Kinder. Ste- st 1945.

D. starb nach lan- Leiden. Er folgte Gattin. In tiefer e und Angehörige n, im Aug. 1945.

17. Febr. 1945 bel ch im Alter sein Bruder

6 Tagen und sein vermißt. In stiller harina Hüls, geb. Franz Hüls und An- de, Delchstr., 13,

starb im Alter von unzer, schwerer, m eduld ertragener nen mit den heil, a, sanft und ruhig amen der trauern- Familie Bernhard eken, 5. 9. 45.

geet Schreiben Sie bauhütte"; Gütersloh, 42 423 A oder B, Wer sumner oder wessen te sief. Angaben ar- 175 NWZ, Bocholt,

geben über den Ver- au Anne Didschuneit i. unserer Kinder Re- sowie Schwiegeroch- ansgeorg als Soldat, AT Max Didschuneit,

ant geben über: das e Elsebusch, die am in Haus Tenking ge- h. Elsebusch, Ding- Bocholt, en, die am 22. 8. mit zu den Tonwer- haben, werden ers., Yorkplatz 13 zurück- ernfalls Anzeige er-

nd Austrat. Das von am Hermine Wan- alte Sparbuch Nr. 858 gungen. Der Inhaber wird aufgefordert, 6 Wochen vom Er- aufrufes an uns rnfalls es gemäß Zif- r. Sparordnung für gilt, Spar- u. Dar- in e.G.m.u.H., Dren-

Nachrichtenblatt der alliierten Militärbehörde
Es erscheint jeden Dienstag und Freitag
Der Postverlagort ist (21) Oelde

Neue

Westfälische Zeitung

Nr. 29

Dienstag, den 18. September 1945

20 Pfg.

Zur neuen politischen Willensbildung Verordnungen der Militärregierung über Gründung und Betätigung politischer Parteien

Verordnung Nr. 12: Bildung von politischen Parteien.

Um das Wachstum eines demokratischen Geistes in Deutschland zu fördern und um das Abhalten freier Wahlen an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vorzubereiten, wird folgendes verordnet:

I. Bildung von politischen Parteien.

1. Politische Parteien können auf einer Kreisgrundlage gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen gebildet werden.
2. Die Militärregierung kann einen Zusammenschluß der im Rahmen dieser Verordnung gebildeten Parteien in größeren Gebieten un-

ter Erlassung von besonderen Bestimmungen und Bedingungen gestatten.

3. Die Mitgliedschaft zu politischen Parteien muß freiwillig sein.

II. Form des Antrages

4. Jede Person oder jede Gruppe von Personen, die den Wunsch hat, eine politische Partei für einen Kreis zu gründen, kann einen Antrag an die Militärregierung auf Genehmigung zur Bildung einer solchen Partei stellen. Solche Anträge müssen von den Antragstellern unterzeichnet werden. Die folgenden Schriftstücke sind beizufügen:

a) Ein Entwurf der Satzungen und Richtlinien für die vorgeschlagene politische Partei,

b) ein ihre Ziele und Zwecke umfassendes Programm,

c) eine Liste der Namen und Anschriften der zu bestimmten Ämtern vorgeschlagenen Personen unter Angabe des von jeder Person zu bekleidenden Amtes,

d) eine Erklärung über die Finanzierung der Partei,

e) eine Erklärung über die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Beitrages.

5. Wenn zwei oder mehrere im Rahmen dieser Verordnung gebildete politische Parteien aus verschiedenen Kreisen einen Zusammenschluß wünschen, um eine Partei für ein größeres Gebiet zu bilden, können sie bei der Militärregierung einen Antrag auf Genehmigung des Zusammenschlusses stellen. Solche Anträge müssen von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied jeder Partei unterzeichnet werden. Die in dem vorhergehenden Absatz dieses Artikels aufgeführten Schriftstücke sind beizufügen mit einer Erklärung, die darlegt, wie die Ansichten jeder Partei festgestellt wurden.

6. Eine Mitteilung über die Genehmigung, sei es zur Bildung einer Partei oder eines Zusammenschlusses, wird den Antragstellern von der Militärregierung zugestellt werden. Diese Genehmigung (nachstehend Militärregierungsgenehmigung genannt) wird schriftlich erlassen werden und wird die Vorschriften und Bedingungen enthalten, unter welchen die politische Partei gebildet wird, oder der Zusammenschluß erfolgen kann. Weder die Bildung noch der Zusammenschluß politischer Parteien können vor der Erteilung der Militärregierungsgenehmigung wirksam werden.

7. Die Erteilung einer Militärregierungsgenehmigung gemäß dieser Verordnung schließt nicht die Befugnisse ein, politische Versammlungen ohne eine Genehmigung gemäß der Verordnung Nr. 10 abzuhalten, oder öffentliche Umzüge ohne eine Genehmigung gemäß der Verordnung Nr. 11 zu veranstalten.

III. Grundlegende Änderungen.

8. Wenn eine politische Partei es wünscht, folgendes zu ändern:

a) Die Satzungen oder Richtlinien, oder
b) die Ziele und Zwecke ihres Programms, oder

c) die Finanzierung der Partei, oder
d) die Höhe des von jedem Mitglied zu zahlenden Beitrages oder

e) eine Änderung in der Zusammensetzung des Parteivorstandes vorzunehmen, muß ein Antrag an die Militärregierung gestellt werden. Dieser Antrag muß von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied der Partei unterzeichnet werden. Er muß Einzelheiten über die vorgeschlagenen Änderungen oder Wechsel enthalten und darstellen, in welcher Weise die Ansichten der Parteimitglieder hierüber ermittelt wurden. Keine der vorstehenden Änderungen oder Wechsel kann vor der schriftlichen Erlaubnis der Militärregierung wirksam werden. Diese Erlaubnis wird ein Bestandteil der Militärregierungsgenehmigung der Partei bilden und muß ihr beigefügt werden.

IV. Unterbreitung von Berichten.

9. Alle politischen Parteien, denen eine Militärregierungsgenehmigung erteilt worden ist, müssen der Militärregierung am oder vor dem

1. Januar 1946 und danach halbjährlich einen Bericht mit folgenden Einzelheiten unterbreiten:
a) Eine Darlegung über die seit der Gründung oder dem vorhergehenden Bericht unternommene Tätigkeit, b) eine finanzielle Aufstellung mit Angabe aller Einkünfte, der Gesamtbetrag aller Beiträge und anderer Bezüge sowie die Hauptposten und Gesamtbeträge aller Ausgaben seit der Gründung oder seit dem vorhergehenden Bericht, c) eine Liste der Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder und die Mitgliederzahl der Partei zu dem Zeitpunkt des Berichtes.

10. Jede politische Partei eines Kreises muß eine genaue und vollständige Liste der Namen und Anschriften der Mitglieder führen. Diese Liste muß jederzeit der Militärregierung zur Einsicht zur Verfügung stehen. Die Anwendung dieser oder einer ähnlichen Bestimmung auf Parteien für größere Gebiete, die durch Zusammenschluß von Kreisparteien gebildet worden sind, wird in der den Zusammenschluß zulassenden Militärregierungsgenehmigung im einzelnen festgelegt werden.

V. Aufhebung deutscher Gesetze.

11. Alle Bestimmungen deutscher Gesetze, die seit dem 30. Januar 1933 erlassen worden sind und die a) die Bildung politischer Parteien verbieten oder einschränken, oder b) wegen einer vor dem 30. Januar 1933 zulässigen politischen Betätigung oder der Teilnahme an einer solchen Strafen auferlegen, oder c) das Vermögen politischer Parteien oder deren Mitglieder der Beschlagnahme aussetzen, sind hiermit innerhalb des britischen Kontrollgebietes aufgehoben.

VI. Strafen.

12. Jeder, der a) sei es als Mitglied einer politischen Partei oder sonst an einer politischen Tätigkeit teilnimmt, die als Zweck hat oder geeignet ist: I. die Autorität der Militärregierung zu untergraben, oder II. Zwietracht unter den alliierten Mächten zu säen, oder III. Krieg oder Militarismus zu verherrlichen oder vorzubereiten, oder IV. das Naziregime wiederherzustellen oder ein ähnliches Regime einzusetzen, oder V. benachteiligende Unterschiede gegen eine Person oder Gruppe von Personen auf Grund ihrer Rasse, Farbe, Staatsangehörigkeit oder ihres Glaubensbekenntnisses einzuführen, oder

b) der als Mitglied einer politischen Partei an einer politischen Tätigkeit teilnimmt, deren Absicht oder Bestreben es ist, andere politische Ziele und Zwecke zu erreichen, als die in dem von der Militärregierung genehmigten ursprünglichen oder geänderten Parteiprogramm enthaltenen,

setzt sich, falls ein Gericht der Militärregierung ihn schuldig findet, jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, aus.

13. Jeder, der a) an der Tätigkeit einer politischen Partei teilnimmt oder sie fördert, für deren Gründung oder Zusammenschluß keine Militärregierungsgenehmigung erteilt worden ist (abgesehen von der zur Vorbereitung eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung notwendigen Vorarbeit), oder

b) an der Tätigkeit einer politischen Partei teilnimmt oder sie fördert und es unterläßt, die Vorschriften und Bedingungen der Militärregierungsgenehmigung zu befolgen, oder

c) als Mitglied oder Angestellter einer politischen Partei es unterläßt zu bewirken, daß die Vorschriften und Bedingungen der Militärregierungsgenehmigung befolgt werden, oder daß die nach Artikel IV dieser Verordnung erforderlichen Berichte rechtzeitig und sachlich richtig unterbreitet werden, oder daß (wo eine derartige Vorschrift anwendbar ist) vollständige und genaue Listen der Namen und Anschriften der Mitglieder geführt werden oder

d) sei es als Mitglied oder Angestellter einer politischen Partei oder nicht, Einzelheiten, Darlegungen, Listen oder andere Schriftstücke, die unrichtig sind für die Einfügung in den gemäß Artikel IV erforderlichen Bericht vorbereitet oder unrichtige Auskünfte erteilt zu dem Zwecke ihrer Beifügung zu einem solchen Berichte, oder

e) Drohungen, Zwangsmittel oder unbefugten Einfluß anwendet zum Zwecke der Werbung oder Beibehaltung von Mitgliedern einer politischen Partei,

setzt sich, falls ein Gericht der Militärregierung ihn schuldig findet, jeder gesetzlichen Strafe, ausschließlich der Todesstrafe, aus.

VII. Begriffsbestimmung

14. Eine politische Partei ist jede Gruppe von Personen, die zusammen arbeitet, um ein gemeinsames politisches Ziel zu erreichen.

VIII. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

15. Diese Verordnung tritt am 15. September 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.
(Den Text der drei anderen Verordnungen geben wir auf der dritten Seite.)



Außenministertagen in London

Bei der Eröffnungssitzung für die Tagung des Rates der Außenminister präsiidierte der Vertreter des Gastlandes, Außenminister Bevin; zukünftig werden die fünf Außenminister abwechselnd den Vorsitz führen.

Der Rat der Außenminister hat die Lösung von dringenden Problemen vorzubereiten, die ihm durch die Potsdamer Beschlüsse zur Behandlung überwiesen worden sind. An erster Stelle steht die Vorbereitung von Friedensverträgen mit Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Finnland. Die fünf Außenminister werden jedoch keine endgültigen Beschlüsse über künftige Friedensregelungen fassen; die Ergebnisse ihrer Beratungen werden vielmehr den Vereinten Nationen unterbreitet werden.

Am Freitag fanden zwei Sitzungen statt. Auf der Tagesordnung standen die Friedensbedingungen für Italien. Es wurde beschlossen, diejenigen Mitglieder der „Vereinten Nationen“, die sich mit Italien im Kriegszustand befanden, aufzufordern, ihre Ansichten in dieser Frage schriftlich zu unterbreiten, falls sie dies wünschten.

Der Rat beschloß dann am Samstag, auch Polen, die Ukraine und Weißrußland einzuladen, ihren Standpunkt zur Frage des Friedensschlusses mit Italien bekanntzugeben.

Wie amtlich mitgeteilt wird, befaßte sich der Rat in den beiden letzten Sitzungen vornehmlich auch mit der Frage der italienischen Kolonien. Der Ausschuß der Stellvertreter der Außenminister soll seine Stellungnahme zu einem von Amerika vorgelegten Plan zwei

Wochen vor der zweiten Vollsitzung des Rates, deren Termin später bestimmt wird, vorlegen. Der amerikanische Außenminister Byrnes äußerte sich auf einer Pressekonferenz nach der ersten Sitzung des Rates: „Bei den Vorarbeiten für die künftigen Friedensregelungen werden die fünf Außenminister eine Reihe sehr umstrittener Fragen zu behandeln haben. Aber gegensätzliche Auffassungen müssen und können am besten in einer freien Aussprache überbrückt werden.“

Die Friedensregelung mit Deutschland, die dem Rat der Außenminister durch die Potsdamer Beschlüsse überwiesen wurde, ist wohl noch lange nicht spruchreif. Im Schlußkommunique der Dreimächte-Konferenz hieß es darüber: „Der Rat soll zur Vorbereitung der Friedensregelung mit Deutschland herangezogen werden, die von einer Regierung Deutschlands anzunehmen sein wird, sobald eine dazu befähigte Regierung gebildet worden ist.“

England wünscht Rückkehr zum freien Welthandel

Lord Keynes hob als britischer Hauptdelegierter auf den anglo-amerikanischen Wirtschaftsbesprechungen nachdrücklich den Wunsch Großbritanniens hervor, so rasch wie möglich normale und möglichst freie Beziehungen im Welthandel wiederherzustellen. Lord Keynes gilt als einer der führenden Nationalökonomten der Welt.

„In der gegenwärtigen Lage“, so führte Lord Keynes aus, „bieten sich Großbritannien zwei Möglichkeiten für die künftige Gestaltung seiner Wirtschafts- und Handelspolitik. Entweder wir konzentrieren uns darauf, die Hilfsquellen, die uns nach dem Krieg noch geblieben sind, bis zum Äußersten auszuwerten und arbeiten uns mit einem Mindestmaß von auswärtiger Hilfe langsam aus unsern gegenwärtigen Schwierigkeiten heraus. Dann müßten die Schutzmaßnahmen für unsern Handel und die wirtschaftlichen Kontrollmaßnahmen des Krieges aufrechterhalten bleiben. Wir müssen unser Einfuhrprogramm drosseln und von anderen Ländern nicht mehr Waren beziehen, als sie selbst von uns kaufen.“

Oder wir arbeiten zusammen mit den Vereinigten Staaten ein System aus, das eine

möglichst rasche Rückkehr zu normalen Handelsbeziehungen unter einer ständig wachsenden Freiheit des Güteraustausches und einer Herabsetzung der Zollschränken ermöglicht. Das würde zu einer allgemeinen Ausweitung des Welthandels führen, und ich bin überzeugt, daß die Vereinigten Staaten und andere Länder ebenso wie wir selbst aus einer solchen Lösung weitaus größeren Nutzen ziehen würden.“

Der britische Botschafter Lord Halifax wies auf einer Pressekonferenz auf die Versorgungsschwierigkeiten Großbritanniens hin und erklärte: „Das britische Volk wird im kommenden Winter weniger Lebensmittel, weniger Kleider und weniger Heizmaterial haben. Die Lebenshaltung in Großbritannien ist um 20 Prozent herabgesetzt worden.“

Montgomery über den kommenden Winter

Feldmarschall Montgomery erklärte am Freitag bei einem Empfang in Belfast, der ihm vom Parlament Nordirlands gegeben wurde: „Im kommenden Winter werden nicht nur die Deutschen leiden müssen, sondern auch diejenigen alliierten Nationen, die unter ihrer Knute gelebt haben.“

Wenige Menschen sind sich klar darüber, wie schlimm es in Wirklichkeit in Europa aussieht. Im Winter wird zweifellos in ganz Europa große Not herrschen. Die Deutschen werden für ihre Missetaten voll bezahlen müssen. Ernährung und Beheizung sind die am schwierigsten zu lösenden Probleme in Deutschland wird keine Kohle für private Hausbrandzwecke zur Verfügung stehen. Die Lage, so endete der Feldmarschall, sei um so schwieriger, als nur 40 Prozent aller Häuser in Deutschland unbeschädigt seien.

Militärische Uniformen und Abzeichen verschwinden

Nachdem wir schon mehrfach darauf hingewiesen haben, daß das Tragen von Uniformen und Abzeichen der ehemaligen deutschen Wehrmacht verboten wird, veröffentlicht wir jetzt den Wortlaut der betreffenden Verordnung der Militärregierung.

Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Verordnung Nr. 13

Militärische Uniformen und Abzeichen

I. Deutsche Zivilpersonen:
1. Es ist entlassen Wehrmachtsangehörigen und andern deutschen Zivilpersonen verboten, militärische Kopfbedeckungen, Medaillen, Orden, Rangabzeichen oder andere Abzeichen zu tragen.
2. Es ist entlassen Wehrmachtsangehörigen und andern deutschen Zivilpersonen verboten, nach dem 30. November 1945 oder falls die Militärregierung einen früheren Zeitpunkt in einer Bekanntmachung festsetzt, nach diesem Zeitpunkt eine militärische Uniform zu tragen, es sei denn, daß sie so gefaßt ist, daß sie nicht mehr eine Ähnlichkeit mit einer deutschen Uniform hat.

II. Beamte und Polizisten:
3. Angehörige einer deutschen Zivilbehörde oder Zivilverwaltung, die Uniform tragen, und Angehörige der Polizei dürfen die ihnen zugehörige Kopfbedeckung, Rangabzeichen, Abzeichen und Uniform tragen, soweit diese durch die Militärregierung zugelassen sind.

III. Naziabzeichen:
4. Es ist verboten, das Hoheitsabzeichen, die Kokarde, Rangabzeichen, Medaillen, Abzeichen und Orden zu tragen, in denen das Hakenkreuz zur Schau gebracht wird oder denen aus anderen Gründen ein nationalsozialistischer Ursprung oder Charakter zuzusprechen ist.

IV. Begriffsbestimmungen:
5. Für den Bereich dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Deutsche Zivilpersonen“ umfaßt alle Personen, die deutsche Staatsangehörige sind, mit Ausnahme der Angehörigen der Wehrmacht, die noch nicht entlassen sind. Ein noch nicht entlassener Angehöriger der Wehrmacht, der ohne mit dienstlichen Geschäften beauftragt zu sein, vorübergehend von seiner Einheit abwesend ist, gilt als deutsche Zivilperson für die Dauer seiner Abwesenheit.

b) Der Ausdruck „Wehrmacht“ schließt das deutsche Heer, Marine, Luftwaffe und alle hitlerischen Organisationen ein.

c) Wo der Ausdruck „militärisch“ verwendet wird, ist es gleichgültig, ob der Gegenstand zum Heer, zur Marine, zur Luftwaffe oder zu einer militärischen Organisation gehörig war.

d) Der Ausdruck „Abzeichen“ umfaßt Knöpfe, Schnallen, Tressen, Borten, Schulterklappen und Epauletten.

e) Der Ausdruck „militärische Kopfbedeckung“ schließt Schirmmützen, Lagermützen und Einheitsmützen ein.

f) Der Ausdruck „Orden“ umfaßt alle Auszeichnungen, Medaillen, Ordensbänder und alle anderen Embleme, gleichgültig, ob sie deutsche oder nichtdeutsche sind.

V. Strafen:
6. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit der Todesstrafe oder einer anderen Gesetzesstrafe bestraft.

VI. Inkrafttreten:
7. Diese Verordnung tritt mit dem 9. September 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

RADIO HAMBURG

Dienstag, 18. Sept. 6.30: Morgenmelodien. 7.00: Nachr. 7.16: Gymnastik. 7.25: Leichte Musik. 7.45: Morgenandacht. 8.00: Programmvorschau. Tanzplatten. 9.15: Tanzmusik. 8.45: Frauenfunk. 9.00: Nachr. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Tanzmusik. 13.00: Blick in die Welt. 13.15: Musik. 14.00: Nachr. 18.15: Das gute Buch. 18.30: Carl Maria von Weber. 19.20: Lern englisch. 19.30: Bunte Unterhaltung. Nachr. 20.15: Zum Tage. 20.30: Rund um die Liebe. 21.15: Deutsches Programm aus London. 22.00: Nachr. 22.30: Sendungsabend.

Mittwoch, 19. Sept. 6.30: Morgenmelodien. 7.00: Nachr. 7.16: Gymnastik. 7.25: Unser Hausarzt spricht. 7.30: Leichte Musik. 7.45: Morgenandacht. 8.15: Tanzmusik. 9.00: Nachr. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Die bunte Palette. 13.15: Musik. 14.00: Nachr. 18.00: Nachr. 18.30: Robert Schumann. 19.20: Lern englisch. 19.30: Bunte Unterhaltung. 20.00: Nachr. 20.15: Zum Tage. 20.30: Hörspiel. 21.45: Deutsches Programm aus London. 22.00: Nachr. 22.30: Unterhaltungsmusik.

Donnerstag, 20. Sept. 6.30: Morgenmelodien. 7.00: Nachr. 7.16: Gymnastik. 7.25: Leichte Musik. 7.45: Morgenandacht. 8.15: Tanzmusik. 9.00: Nachr. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Musik. 13.15: Musik. 14.00: Nachr. 18.15: Das gute Buch. 18.30: Lebendiges Erbe. 19.00: Streiflichter. 19.20: Lern englisch. 20.00: Nachr. 21.15: Hörspiele. 22.00: Nachr. 22.30: Ludwig van Beethoven.

Freitag, 21. Sept. 6.30: Morgenmelodien. 7.00: Nachr. 7.25: Musik. 8.15: Tanzmusik. 9.00: Nachr. 12.00: Neues aus Deutschland. 12.15: Landfunk. 12.30: Tanzmusik. 13.15: Musik. 14.00: Nachr.

Zwangsevakuierung droht 200 000 Menschen

Mehr als 200 000 Menschen werden vor Einbruch des Winters aus dem Ruhrgebiet zwangsevakuert werden müssen, wenn sich die Zustände nicht bessern. Diese 200 000 sind alles Menschen, die trotz wiederholter Warnungen der britischen und deutschen Behörden sich nicht abhalten ließen, in die zerstörten Städte zurückzukehren, die ohnehin nicht genug Wohnungen, Arbeit und Brot für die Zurückgebliebenen boten.

Diese 200 000 nach der Ruhr Zurückgekehrten sind so gut wie obdachlos. Sie leben in den Bombentrümmern in notdürftigen Unterkünften, die bei Einbruch des Winters keinerlei Schutz vor der Kälte bieten. Sie haben keine Heizung und nicht genügend Nahrung.

Die Gesundheitsbehörden weisen darauf hin, daß etwaige Seuchen an diesen unterernährten Obdachlosen mit ihrer stark herabgesetzten Widerstandskraft einen gefährlichen Nährboden finden würden. Epidemien, die unter diesen Obdachlosen ausbrechen, können leicht auf die übrige Bevölkerung im Ruhrgebiet übergreifen und damit ein Gebiet lahmlegen, das für den Wiederaufbau von allergrößter Bedeutung ist.

Selbsthilfe statt Zwangsevakuierung

Eine Selbsthilfeorganisation ist jetzt in Duisburg eingerichtet worden, um den Tausenden von Obdachlosen noch vor Einbruch des Winters

Unterkunft zu verschaffen und zu vermeiden, daß sie zwangsevakuert werden müssen. Diese Selbsthilfe ist durch den Oberbürgermeister von Duisburg in Verbindung mit dem katholischen Caritasverband, der Inneren Mission, der Arbeiterwohlfahrt und dem Roten Kreuz ins Leben gerufen worden.

Eine ganze Reihe junger Männer hat sich ehrenamtlich zur Verfügung gestellt, um die größte Not durch einen entsprechenden Wohnungs- und Beköstigungsdienst abzuwenden.

Wenn aber diese Selbsthilfeorganisation der Überfülle der zu lösenden Aufgaben nicht Herr werden sollte, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Zwangsevakuierung aller der Menschen aus diesem Notstandsgebiet vorzunehmen, die trotz der Warnung britischer und deutscher Behörden dorthin zurückgekehrt sind.

Im Ruhrgebiet sind es etwa 220 000 Personen, die nach Ansicht der Gesundheitsbehörden

den in so mangelhaften Behelfsunterkünften hausen, daß sie bei ausbrechenden Seuchen eine Gefahr auch für die übrige Bevölkerung dieses so wichtigen Wiederaufbaubereiches bilden.

Wie überall an Ruhr und Rhein ist auch die Lage in Duisburg katastrophal. Bei der Besetzung hatte die Stadt nur 15 000 Einwohner. Diese Zahl ist auf 270 000 emporgeschwellt. Doch stehen nur noch 72 000 Wohnungen, die noch nicht einmal alle winterfest sind, zur Verfügung.

MacArthur gegen Japans Kriegstreiber

Der frühere japanische Premierminister Tojo, der in der vergangenen Woche Selbstmord zu verüben versuchte, ist auf dem Wege der Besserung. Tojo steht oben auf der Liste der 38 Kriegsverbrecher, die auf Befehl von General MacArthur verhaftet werden sollen. Tojo, der frühere Außenminister im Kabinett Tojo, der als zweiter auf MacArthurs Auslieferungsliste stand, hat heute dem amerikanischen Hauptquartier mitgeteilt, daß er bereit ist, sich zu stellen. Er befindet sich in Hausarrest in Tokio. Zwei weitere Mitglieder des Tojo-Kabinetts, und zwar der Wohlfahrtsminister Koizumi und der Erziehungsminister Kashida haben sich der Verantwortung durch Selbstmord entzogen. Auf Befehl General MacArthurs müssen sämtliche Samurai-Schwerter, die ein Symbol des japanischen Militarismus darstellen, abgeliefert werden. Von dem japanischen Heimatheer, das noch vor wenigen Monaten in Stärke von drei Millionen Mann bereit stand, alliierte Landungen abzuwehren, stehen nur noch eine Million Mann unter Waffen. Alle andern sind schon entwaffnet und zur Friedensarbeit entlassen worden. In Südostasien hat der alliierte Oberbefehlshaber, Lord Louis Mountbatten, für seine Truppen ein Umgangsverbot mit Japanern erlassen und strenge Anweisungen gegeben, daß widerspenstige Japaner nicht wie die andern japanischen Soldaten in ihre Heimat entlassen werden, sondern solange gefangen bleiben, bis sie sich gefügig zeigen.

Am Sonntag erfolgte die formelle Kapitulation der japanischen Truppen in Hongkong. Der Oberbefehlshaber der britischen Pazifikflotte, Admiral Sir Bruce Fraser, ist bereits an Bord des Schlachtschiffes „Herzog von York“ in Hongkong eingetroffen.

Zukünftige Regierung von Korea

Der Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungstruppen in Süd-Korea, Generalleutnant Hodde, erklärte, daß die Alliierten so schnell wie möglich eine koreanische Regierung errichten würden.

Es gibt bereits eine vorläufige koreanische Regierung, die zur Zeit ihren Sitz in Tschungking hat. Sie hat bekanntgegeben, daß sie die Absicht habe, die Regierungsgewalt an eine Übergangsregierung abzutreten, deren Aufgabe es sein würde, allgemeine Wahlen als Grundlage einer neuen demokratischen Regierung vorzubereiten.

Die Schulen in Ostdeutschland

Die folgenden Bestimmungen für das deutsche Schulwesen in der von den Russen besetzten deutschen Zone wurden von Marschall Sdukow, dem Chef der sowjetischen Militärregierung in Deutschland, herausgegeben.

1. Das neue Schuljahr soll für alle deutschen Volksschulen, Oberschulen, Gymnasien und technischen Hochschulen am 1. Oktober beginnen. Den verantwortlichen staatlichen, städtischen und provinziellen Erziehungsbehörden obliegt es, dafür zu sorgen, daß alle Vorbereitungen für den Schulanfang bis zu diesem Termin getroffen werden.

2. Privatschulen werden aufhören zu existieren. Sie werden in städtische, Kreis- oder Dorfschulen umgewandelt und der Selbstverwaltung unterstellt werden.

3. Der Vorsitzende der deutschen Verwaltung für das Erziehungswesen muß der russischen Militärverwaltung bis zum 15. September

sämtliche Schullehrpläne zur Bestätigung vorlegen. Die neuen Schulbücher für Volksschulen müssen bis zum 15. Sept., für die Mittel- und Oberschulen bis zum 1. Oktober zur Kontrolle unterbreitet werden. Eine Liste von empfehlenswerten Büchern, die vor 1933 herausgegeben wurden, ist ebenfalls der Militärbehörde bis zum 15. September vorzulegen.

4. Nazi-Schullehrer dürfen nicht mehr in deutschen Schulen beschäftigt werden.

Nachforschungen nach vermißten Polen

In Ergänzung unserer Meldung „Nachforschungen nach Angehörigen der Vereinten Nationen“ in unserer Ausgabe vom 4. September teilen wir mit: Im Rahmen der Ermittlungsaktion für vermißte Personen der Vereinten Nationen in der britischen Zone wird von den zuständigen Stellen darauf hingewiesen, daß polnische Staatsangehörige die Anfragen im Rahmen dieser neuen Ermittlungsaktion nicht zu wiederholen brauchen.

Sühne für einen Mord

Der 18jährige Russe Nicolai Kowziga, der schuldig befunden wurde, ein deutsches Mädchen und einen britischen Offizier, den es um Hilfe ersucht hatte, erschossen zu haben, wurde am Freitag von einem britischen Militärgericht in Iserlohn zum Tode verurteilt. Die Ermordeten waren, wie wir bereits berichteten, Fräulein Margret Küllenberg aus Worden bei Arnsberg und der englische Hauptmann Dixon.

Southampton, 15. Sept. Der deutsche 50 000-Tonnen-Luxusdampfer „Europa“, der kürzlich in ein Truppentransportschiff umgewandelt wurde, wird am 18. September von Southampton mit 4500 amerikanischen Soldaten an Bord nach Amerika fahren.

Als er in die beiden Räume zur eigentlichen Eßzimmer, das Schlafzimmer.

Der große Kriegsverbrecherprozeß in Lüneburg

Gestern wurde in Lüneburg von den Alliierten der erste große Kriegsverbrecherprozeß auf deutschem Boden eröffnet. Angeklagt sind Josef Kramer, der ehemalige Kommandant des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, und 47 Mitangeklagte — darunter 19 Frauen.

Vor etwa 400 Anwesenden wird Col. T. B. Backhouse als Anklagevertreter die 48 Angeklagten beschuldigen, daß sie 1. in Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche fünf genannte und andere ungenannte Staatsbürger der Vereinten Nationen mißhandelt und dadurch ihren Tod herbeigeführt haben. 2. Andere Staatsbürger der Vereinten Nationen mißhandelt und ihnen dadurch „körperliches Leiden“ zugefügt haben.

Kramer und weitere elf von den 48 Angeklagten werden ferner beschuldigt, während ihrer Amtszeit im Konzentrationslager Auschwitz Staatsbürger der Vereinten Nationen in der Gaskammer getötet zu haben. Hauptbelastungszeugin für diesen Teil der Anklage ist eine Polin, die in der Gaskammer in Auschwitz eingeschlossen war, aber wieder herausgekommen ist.

Wie Belsen entdeckt wurde

Der britische Feldwebel, der als einer der ersten alliierten Soldaten in seinem Panzer in das Belsenlager eindrang, berichtet: „Kramer warnte uns davor, in das Lager hineinzufahren.“

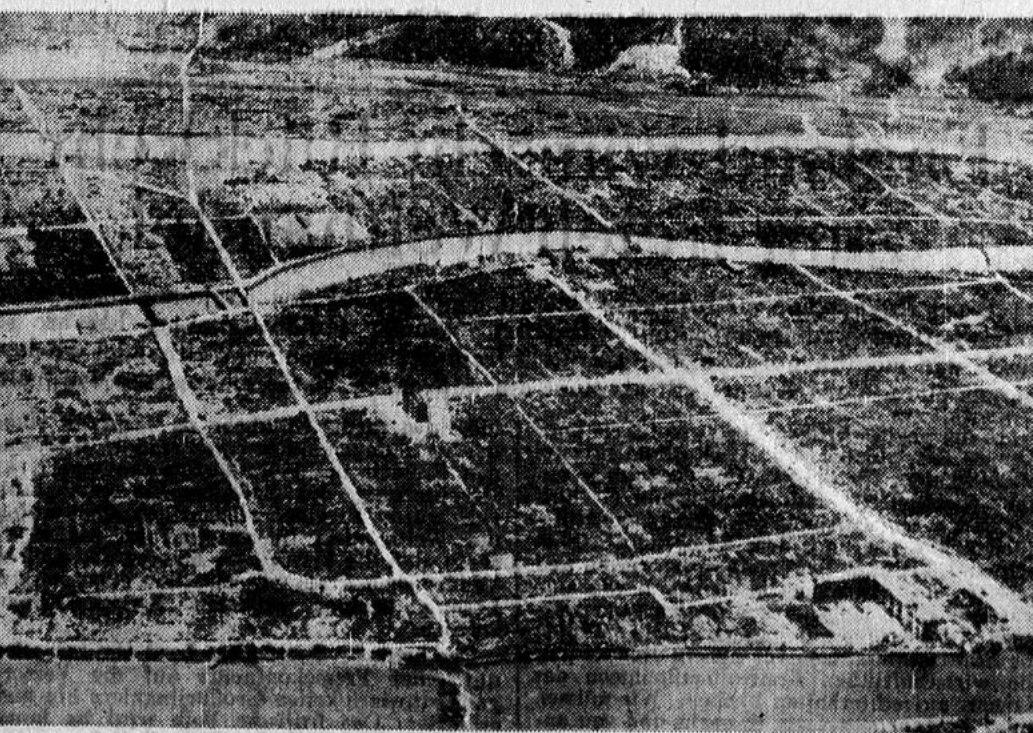
412 000 Kriegsgefangene aus Rußland entlassen

Wie die sowjetische Militärverwaltung mitteilt, werden 412 000 deutsche Kriegsgefangene des Mannschafts- und Unteroffiziersstandes, die sich in der UdSSR befinden, freigelassen und in die Heimat befördert. In erster Linie betrifft die Freilassung Invaliden und andere nicht arbeitsfähige Kriegsgefangene.

Paten für jugendliche Kriegsgefangene

Von 4000 noch nicht 17jährigen Wehrmachtangehörigen der Korpsgruppe von Stockhausen in Eutin (Holstein), die alle in der russischen Zone beheimatet sind und nicht nach Hause können, haben erst 160 ihre Paten gefunden.

Für viele tausend Jugendliche im Lager Eutin wird noch eine Patenstelle auf dem Lande gesucht.



Die japanische Hafenstadt Nagasaki wurde durch die zweite Atombombe fast völlig zerstört. Die Stadt ist jetzt eine Warnung an die ganze Welt.

Verordnung Ausdruck

Zwecks Re-
lichen Ausspr.
Tätigkeiten,
Maße die G-
erteilt wird.

I.

1. Öffentl.
öffentlichen
genden Eins-
darf gesproch-

a) geeignete
die Militärre-
ordnung oder
der Militärre-

b) geeignete
verpflichtet zu
c) eine Be-
rung oder die
ren Mitglieder

d) darauf
alliierten Mä-
e) geeignet
ter der Militä-
oder sein Ar-

f) das Ver-
regierung in-
geeignet ist,
eine Partei f-
oder die Re-
weise zu be-

g) Krieg, M-
Faschismus o-
oder führend-
schen oder f-
oder unterstüt-

h) benachte-
sonen förder-
den alliierten
oder noch le-

i) gegen d-
Ausnahme vo-
durch diese o-
Militärregierung

II. Verbot

2. Die folg-
a) Jede The-
bar die Theo-
Mechanik des
Teilnehmer f-

b) der Geb-
lungen von
Banner oder
Streitkräften,
der Militärre-

c) der Geb-
sammlung vo-
oder militäris-
worten, Begrü-

d) das öffent-
lischer oder

III. Aufl-

3. Sobald d-
ierten Streitk-
ser Verbände
einer öffentl-
müssen alle
senden in Ru-

IV. Auf-

4. Alle Best-
seit dem 30.
sind und die

a) die öffent-
verboten oder
Januar 1933

LI

(Bei einem I-
der Täter Nel-
habe in letzter-
Kristiania beg-
Krag nimmt ei-

Die Wohn-
von drei voll-
vierten Zimme-
wuraf einige
Durcheinander

Chaiselouque
von Boxern, V-
großen Nagel
mit blanken K-

kett und mac-
Staub auf Kra-
scheinlich war

Danach mußte
gehalten haben

Der Zustand
schmutziger K-
hin, daß sein

hätte. Auf eine
pagnerflaschen
nakflasche. K-

einen Diener w-
wesen.

Als er in die
beiden Räume
zur eigentliche

Eßzimmer, das
Schlafzimmer.

Das Recht zur öffentlichen Aussprache

Verordnung Nr. 8: Regelung öffentlicher Aussprachen und anderer öffentlicher Tätigkeiten.

Zwecks Regelung des Verhaltens bei öffentlichen Aussprachen und anderen öffentlichen Tätigkeiten, für welche jetzt in weiterer Maße die Genehmigung der Militärregierung erteilt wird, ist folgendes verordnet:

I. Öffentliche Aussprache.

1. Öffentliche Aussprachen, sei es bei einer öffentlichen Versammlung oder nicht, sind folgenden Einschränkungen unterworfen: Nichts darf gesprochen oder geschrieben werden, das:

a) geeignet ist, Haß oder Verachtung gegen die Militärregierung hervorzurufen oder Unordnung oder Ungehorsam gegen die Befehle der Militärregierung zu fördern, oder

b) geeignet ist, eine der alliierten Mächte verächtlich zu machen, oder

c) eine Beleidigung gegen die Militärregierung oder die Besatzungsmächte oder deren Mitglieder enthält, oder

d) darauf ausgeht, Zwietracht unter den alliierten Mächten zu stiften, oder

e) geeignet ist, ein Gericht oder einen Richter der Militärregierung verächtlich zu machen oder sein Ansehen herabzusetzen, oder

f) das Verfahren eines Gerichts der Militärregierung in der Wiedergabe entstellt oder geeignet ist, die Öffentlichkeit für oder gegen eine Partei des Verfahrens zu beeinflussen, oder die Rechtsprechung in einer anderen Weise zu beeinträchtigen, oder

g) Krieg, Militarismus, Nationalsozialismus, Faschismus oder eine ähnliche Regierungsform oder führende Mitglieder der nationalsozialistischen oder faschistischen Regime verherrlicht oder unterstützt oder benachteiligende Unterschiede gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen auf Grund der Rasse, Farbe, Staatsangehörigkeit oder Glaubensbekenntnisses befördert, oder

h) benachteiligende Unterschiede gegen Personen fördert, die der Militärregierung oder den alliierten Mächten Hilfe geleistet haben oder noch leisten können,

i) gegen das deutsche Recht verstößt, mit Ausnahme von solchen Teilen des Rechtes, die durch diese oder eine andere Bestimmung der Militärregierung außer Kraft gesetzt worden sind.

II. Verbot von Nazi- oder militärischer Tätigkeit.

2. Die folgenden Tätigkeiten sind:

a) Jede Tätigkeit, die mittel- oder unmittelbar die Theorien, Prinzipien, Technik oder Mechanik des Krieges preis oder geeignet ist, Teilnehmer für einen Krieg vorzubereiten, b) der Gebrauch bei öffentlichen Versammlungen von Uniformen, Abzeichen, Fahnen, Banner oder Kennzeichen, die den deutschen Streitkräften, der Nazi-Partei oder einer von der Militärregierung aufgelöst oder für gesetzwidrig erklärten Organisation angehören oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, c) der Gebrauch bei einer öffentlichen Versammlung von typisch nationalsozialistischen oder militärischen Grüßen, Gebärden, Schlagworten, Begrüßungen oder Marscharten, d) das öffentliche Singen oder Spielen militärischer oder Nazilieder oder -Melodien.

III. Auflösung von Versammlungen.

3. Sobald die Militärregierung oder die alliierten Streitkräfte oder ein Angehöriger dieser Verbände einen Befehl zur Auflösung einer öffentlichen Versammlung erlassen hat, müssen alle bei dieser Versammlung Anwesenden in Ruhe und Ordnung auseinandergehen.

IV. Aufhebung deutscher Gesetze.

4. Alle Bestimmungen deutscher Gesetze, die seit dem 30. Januar 1933 verordnet worden sind und die

a) die öffentliche Aussprache über Themen verbieten oder einschränken, die vor dem 30. Januar 1933 zulässig waren, oder

b) dem Verfahren bei öffentlichen Aussprachen oder der Abhaltung und dem Verfahren bei öffentlichen Versammlungen Einschränkungen auferlegen zusätzlich denen, die vor dem 30. Januar 1933 in Kraft waren, sind hiermit innerhalb des britischen Kontrollgebietes aufgehoben.

V. Strafen.

5. Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, setzt sich, falls ein Gericht der Militärregierung ihn schuldig findet, jeder gesetzlichen Strafe aus (einschließlich der To-

desstrafe im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 2, Absatz 2a).

VI. Begriffsbestimmung.

6. Eine öffentliche Versammlung ist jede öffentliche Zusammenkunft einschließlich öffentlicher Kundgebungen und öffentlicher Umzüge.

VII. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

7. Diese Verordnung tritt am 15. September 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Unpolitische Versammlungen

Verordnung Nr. 9:

Öffentliche unpolitische Versammlungen.

I. Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen.

1. Öffentliche Versammlungen zu sportlichen, unterhaltenden, Erholungs-, Wohlfahrts- oder ähnlichen unpolitischen Zwecken können ohne eine Genehmigung der Militärregierung abgehalten werden und § 37 des Artikels II der Militärregierungsverordnung Nr. 1 findet auf derartige Versammlungen keine Anwendung.

II. Eintragung und Zulassung.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I bedürfen alle Filmvorführungen, Inszenierungen oder Aufführungen von Theaterstücken, Konzerten, Opern, Jahrmärkten, Zirkussen, Karnevalen und anderen Veranstaltungen, bei denen Schauspieler oder Musiker auftreten, sowie alle sonstigen Betätigungen, die im Gesetz Nr. 191 der Militärregierung und in

der diesem Gesetz zufolge erlassenen Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 erwähnt sind, der in jenem Gesetz und jener Vorschrift vorgesehenen Eintragung und Zulassung.

III. Strafen.

3. Jeder, der sich während oder im Laufe der Vorbereitung einer von dieser Verordnung genehmigten öffentlichen Versammlung einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig macht, das durch Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Befehle der Militärregierung verboten ist, wird — falls ein Militärgericht ihn schuldig findet — bestraft, wie diese Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Befehle es vorschreiben.

IV. Ausnahme öffentlicher Umzüge.

4. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf öffentliche Umzüge.

V. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

5. Diese Verordnung tritt am 15. September 1945 in Kraft.

Die politischen Versammlungen

Verordnung Nr. 10:

Politische Versammlungen.

I. Antrag für eine Militärregierungs-genehmigung.

1. Jede Person oder jede Gruppe von Personen, die eine politische Versammlung abzuhalten wünscht, muß der Militärregierung einen Antrag auf Genehmigung der Abhaltung einer solchen Versammlung unterbreiten.

2. Dieser Antrag muß mindestens volle sieben Tage vor dem Datum der geplanten Versammlung unterbreitet werden und folgende Angaben enthalten:

a) die Namen und Anschriften der Personen, die für die Veranstaltung der Versammlung verantwortlich sind, sowie die Namen jeder politischen Vereinigung, die sie unterstützt, b) Ort, Datum und Zeit der geplanten Versammlung,

c) Namen und Anschriften der Personen, die bei der Versammlung Reden halten sollen, d) die genauen Zwecke der Versammlung, e) die Höchstzahl der Personen, die an der Versammlung teilnehmen dürfen. Die Antragsteller müssen eine unterzeichnete Versicherung hinzufügen, die bestätigt, daß alle in der Militärregierungsverordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen befolgt werden.

3. Eine Mitteilung über die Genehmigung wird dem Antragsteller zugestellt werden. Die Genehmigungen werden schriftlich erlassen, gelten nur für eine Versammlung und enthalten die Vorschriften und Bedingungen, unter welchen sie abgehalten werden darf.

4. Vor Beginn der Versammlung müssen die Vorschriften und Bedingungen der Genehmigung allen Anwesenden durch öffentliches Verlesen mitgeteilt werden.

II. Eintragung und Zulassung.

5. Die Erteilung einer Militärregierungs-genehmigung gemäß dieser Verordnung für das Abhalten einer politischen Versammlung befreit nicht von der Notwendigkeit, die Vorschriften über die Eintragung und Zulassung zu befolgen, welche in dem Militärregierungs-gesetz Nr. 191 und der gemäß diesem Gesetz erlassenen Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1

enthalten sind, soweit die darin erwähnten Handlungen Teil oder Folge einer politischen Versammlung darstellen.

III. Strafen.

6. Jeder, der: a) nach Unterbreitung eines Antrages auf Genehmigung der Abhaltung einer politischen Versammlung zugelassen hat, daß sein Name als einer der Veranstalter einer solchen Versammlung in dem Antrag erscheint und verfehlt zu bewirken, daß alle Vorschriften und Bedingungen der Genehmigung befolgt werden oder daß diese Vorschriften und Bedingungen allen Teilnehmern mitgeteilt werden, oder

b) der einer politischen Versammlung, für die eine Genehmigung erteilt worden ist, bewohnt und es unterläßt, deren Vorschriften und Bedingungen zu befolgen, oder

c) eine politische Versammlung veranstaltet, bei ihrer Veranstaltung hilft oder an ihr teilnimmt, ohne daß eine Genehmigung gemäß dieser Verordnung erteilt war, setzt sich — falls ein Gericht der Militärregierung ihn schuldig findet — jeder gesetzlichen Strafe, ausschließlich der Todesstrafe, aus.

7. Jeder, der sich während einer politischen Versammlung oder im Laufe der Vorbereitung einer solchen Versammlung, die gemäß der Vorschriften dieser Verordnung zugelassen ist, einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig macht, das durch Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Befehle der Militärregierung verboten ist, setzt sich — falls ein Gericht der Militärregierung ihn schuldig findet — der in diesen Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen oder Befehlen vorgesehenen Strafen aus.

IV. Begriffsbestimmung.

8. Eine politische Versammlung ist jede öffentliche Versammlung, die zu politischen Zwecken abgehalten wird, sei es in einem Hause oder im Freien, einschließlich einer politischen Kundgebung, jedoch ausschließlich eines öffentlichen Umzuges.

V. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

9. Diese Verordnung tritt am 15. September 1945 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Polizeischule für die Provinz Westfalen eröffnet

Am Sonnabend vergangener Woche wurde im Ausbildungslager „Haus Spital“ die Polizeischule für die Provinz Westfalen eröffnet. In Linie zu zwei Gliedern hatten etwa 200 junge Polizeianwärter auf dem Übungsplatz der neuen Polizeischule zur Besichtigung Aufstellung genommen. Die Besichtigung wurde von dem Generalinspekteur der deutschen Polizei in der britischen Zone, C. G. R. Halland C. I. E., O. B. E., abgenommen.

In seiner Begleitung befanden sich u. a.: Brigadier C. A. H. Chadwick C. B. E., Kommandeur der Militärregierung für Westfalen, Oberst G. Ingham, Chef der Militärregierung für die öffentliche Sicherheit, der stellvertretende Generalinspekteur der deutschen Polizei, G. R. Harrison O. B. E., der zweite stellvertretende Generalinspekteur für das deutsche Polizeischulungswesen, S. M. Ogden, und der britische Leiter der Polizeischule, Major R. Carson. Außerdem hatte sich zur Eröffnung der Landespolizeipräsident für Westfalen, Grützmann, eingefunden.

Nachdem Generalinspekteur Halland die Reihen der jungen Polizeimänner abgesehen hatte, besichtigte er die Schule, die sowohl in ihrer Anlage als auch mit ihren Schulzimmern und Unterkünften einen äußerst ordentlichen Eindruck macht. Ein weites Gelände mit zahlreichen sauberen Baracken, mit Übungsplätzen, Schwimmbassins, verschiedenen Küchen und einem Krankenrevier: das ist die neue Polizeischule für die Provinz Westfalen.

Hier erhalten die jungen Polizeianwärter in einem zweimonatlichen Lehrgang ihre polizeiliche Grundausbildung, die im Gegensatz zum nationalsozialistischen Polizeiwesen den Wehrgeanken völlig ausschaltet und sich ganz der Polizeiwissenschaft zuwendet.

Der deutsche Chef der Schule ist Polizeioberst Weiberg; der stellvertretende Leiter ist Oberstleutnant von Wachter.

Wichtiger Entscheid durch das Militärgericht

Ein mittleres Militärgericht hat am 7. und 8. Sept. 1945 in Telgte getagt und sich mit zwei Fällen befaßt, die sich mit Anklagen, Eintragung falscher Erklärungen in einem Fragebogen, durch Unterlassen von Mitteilungen, beschäftigten.

In ihrer Verteidigung erklärten beide Angeklagten, daß die in Frage gestellten Mitteilungen nicht einzutragen waren. Das Gericht ist zu folgenden Entscheidungen gekommen:

1. Der Dienstgrad eines Oberscharführers in der SA, muß in Abschnitt C des Fragebogens unter Spalte: „Amt“ bekleidet“ mitgeteilt werden.

2. Mitgliedschaft der NSDFB, muß in Abschnitt C, § 5 als nationalsozialistische Organisation mitgeteilt werden.

3. Jeder Dienst in sämtlichen Streitkräften zwischen 1919 und 1945 muß in Abschnitt G „Militärdienst“ mitgeteilt werden.

Die Frage: „Wo haben Sie gedient?“ bezieht sich nicht allein auf den vor dem Kriege geleisteten Militärdienst.

Beide Angeklagten wurden zu einer gewissen Dauer von Gefängnisstrafen verurteilt.

Evangelisches Hilfswerk

Die Kirchenleitung von Westfalen hat Pastor Pawlowski aus Bielefeld zum Bevollmächtigten des Evangelischen Hilfswerkes für die Kirchenprovinz Westfalen bestellt. Er ist beauftragt, sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, von der Evangelischen Kirche her die Not unseres Volkes zu lindern. Darüber hinaus ist Pastor Pawlowski zum Bevollmächtigten des Evangelischen Hilfswerkes für die gesamte britisch besetzte Zone in Deutschland ernannt worden.

Ende der Sommerzeit

Wir erinnern unsere Leser noch einmal an die Umstellung der Uhren. Die Sommerzeit ging in der britischen Zone am Sonntag, 16. September, um 2 Uhr früh zu Ende. Die Uhr muß um eine Stunde zurückgestellt werden.

LIZZIE / ROMAN VON SVEN ELVESTAD

(Bei einem Diebstahl bei Cyrus Holmes wurde der Täter Nelson festgenommen, der gesteht, er habe in letzter Zeit alle größeren Diebstähle in Kristiania begangen. Der Kriminalist Asbjörn Krag nimmt eine Haussuchung bei Nelson vor.)

(18. Fortsetzung)

Die Wohnung bestand aus vier Zimmern, wovon drei vollständig möbliert waren. In dem vierten Zimmer stand nur eine Chaiselongue, worauf einige Decken und Kissen in buntem Durcheinander lagen. An der Wand über der Chaiselongue hingen einige schreiende Bilder von Boxern, Varietédamen und Jockeys. An einem großen Nagel unweit der Tür hing eine Livree mit blanken Knöpfen. Krag beluchtete das Jackett und machte die Entdeckung, daß dicker Staub auf Kragen und Schultern lag. — Wahrscheinlich war es lange nicht gebraucht worden. Danach mußte Nelson seinerzeit einen Diener gehalten haben.

Der Zustand der Küche mit einer Menge schmutziger Küchensachen deutete auch darauf hin, daß sein Bewohner Bedienung nötig gehabt hätte. Auf einer Bank standen einige leere Champagnerflaschen und dicht dabei eine leere Kognakflasche. Krag sah sich die Marke an. Für einen Diener war der Kognak nicht bestimmt gewesen.

Als er in dieser Weise mit flüchtigem Blick die beiden Räume gestreift hatte, öffnete er die Tür zur eigentlichen Wohnung. Da war zunächst das EBzimmer, dann der Salon und schließlich das Schlafzimmer. Krag hatte Licht gemacht. Als er

jedoch in das Schlafzimmer trat, blieb er unwillkürlich beim Anblick der großen Unordnung, die er hier antraf, an der Schwelle stehen.

Das Bettzeug war zusammengeballt und mit gebrauchten Hemden und Kragen und andern Sachen in eine Ecke gekugelt. Das Bettzeug bestand nur aus einigen feinen, dicken und weichen Kissen. Auf dem Nachttisch lagen zwei Bücher, das eine Buch war ganz aufgeschritten, das andere nur zum Teil. Krag öffnete einen großen Kleiderschrank, worin er einige Anzüge fand, darunter mehrere Gesellschaftsanzüge. Wie ein Taschendieb auf nächtlichem Besuch untersuchte er die Taschen. Hier und da fand er Visitenkarten mit norwegischen Namen. Diese steckte er alle zu sich. Ferner fand er in einigen Taschen zerknüllte Scheine und einige Goldstücke, in einer Tasche ein sehr feines Zigarettenetui. Dagegen fand er absolut keine Papiere.

Und doch — in einer Jackettasche steckte er auf ein Stück zusammengeknülltes Papier, das er hervorholte. Es schien in großer Eile zu einer Papierkugel geformt zu sein. Krag faltete das Papier auseinander und las folgende mit steiler Herrenhandschrift geschriebene Mitteilung: „Wir sind Mittwoch nacht zwischen zwei und drei Uhr am sichersten. Murfy hat den Kniff gelernt und ist willig. Sewel.“

Krag las diesen Zettel mehrere Male genau durch und verwahrte ihn dann in seiner Brieftasche. Als er noch gedankenvoll die Decke des Zimmers anstarrte, witterte er in der ihm eigenen Weite wie ein Tier, das schon von weitem die Beute spürt. Daraufging er in den Salon zurück.

Während das Schlafzimmer auf einen Bewohner schließen ließ, der zu ganz unbestimmten Zeiten kommt und geht, überhaupt ein sehr unbeständiges Leben führt, machte der Salon einen ganz gegenteiligen Eindruck. Hier atmete alles Harmonie, Ruhe und Ordnung. Die Möbel waren einfach, jedoch kostbar und mit Geschmack gewählt. Auffällig waren die vielen wertvollen Teppiche und einige sehr schöne moderne Gemälde. Ein Ofenschirm aus gepunzt Leder war ein Meisterstück der Industrie. Die eine Ecke des Zimmers nahm ein Steinway-Flügel ein, worauf aufgeschlagene Noten lagen: „Samson und Delila“.

Krag beschloß, Schränke und Schubladen der Wohnung einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Im EBzimmer wollte er beginnen; und damit die helle Erleuchtung der Zimmer nicht die Aufmerksamkeit der Straßenpassanten erregen sollte, löschte er das Licht sowohl im Schlafzimmer als auch im Salon. Als er ins EBzimmer trat, zog er die dicken Plüschportieren hinter sich zu.

Auch im EBzimmer herrschte die größte Ordnung. Auf dem Büfett standen Porzellan und blankgeputztes Silber. Ein großer, eckiger russischer Samowar aus Kupfer war auf den massiven Eichentisch gestellt, worauf auch zwei Gläser bereitstanden.

Falls Nelson überhaupt über dienstbare Geister verfügte, schienen diese sich nur damit zu befassen, dieses Zimmer aufzuräumen, wogegen ihnen der Zutritt zum Schlafzimmer und zur Küche sicherlich streng verboten war.

Krag wandte seine Aufmerksamkeit gleich einer Kassette zu, die auf einem Tisch in der einen Ecke des EBzimmers stand. Es war eine Spielkassette, die außer Jetons und andern Spielgerätschaften nur mehrere Spiele Karten enthielt.

Krag sah sich die Karten einzeln an und bewunderte ihre Gedictheit. Es waren künstlerisch ausgeführte italienische Karten, nach Zeichnungen moderner italienischer Künstler. Er öffnete einige der versiegelten Spiele und ließ die Karten durch die Finger gleiten. Plötzlich fuhr er zusammen. Mit den Fingerspitzen befühlte er außerordentlich vorsichtig die einzelnen Blätter. Er merkte, daß sie nicht überall gleich waren; in den Ecken fühlte er ganz feine Unebenheiten, wie auch ganz leichte Stecknadelstiche.

Es waren Falschspielkarten. In seinem Eifer wollte er gerade die anderen versiegelten Karten öffnen, als er innehielt und lauschte: er hatte ein Geräusch vernommen. Ein Geräusch vom Salon her, ein Rascheln von Kleidern. Krag sprang zur Tür und schob die dicken Portieren auseinander.

Dort, im Dunkel des Zimmers, stand eine menschliche Gestalt. Krag drehte das Licht an.

Er faßte sich jedoch schnell, und mit ruhiger Stimme, wie er zu sprechen gewohnt war, wenn er in seinem Bureau Besuch empfing, sagte er: „Bitte, treten Sie näher, Lady Holmes. Ich habe Sie erwartet.“

XVIII.

Lady Holmes hatte denselben dunklen, anschließenden Mantel an, den sie trug, als sie nachts zu Krag gekommen war, um den Manschettenknopf zurückzufordern. Den Kopf hatte sie in einem großen Capuchon verborgen gehabt, nun schob sie es zurück. Ihr Antlitz leuchtete vor auffallender Blässe. Oder sollte es das helle Licht der elektrischen Lampe sein, das diesen gespensterhaften, weißen Schimmer ihrer Haut hervorrief? Sie bewegte sich wie eine Schlafwandlerin; ihre weitgeöffneten Augen starrten geistesabwesend vor sich nieder.

(Fortsetzung folgt.)

schen

helfsunterkünften
schenden Seuchen
rige Bevölkerung
aufbaubereiches bil-

Rhein ist auch die
hal. Bei der Be-
15 000 Einwohner.
emporgeschwellt.
Wohnungen, die
sterfest sind, zur

en Japans
ber

Premierminister
Woche Selbstmord
f dem Wege der
an auf der Liste
auf Befehl von
werden sollen.
ister im Kabinett
MacArthurs Aus-
eute dem ameri-
teilt, daß er be-
befindet sich in
weitere Mitglieder
der Wohlfahrts-
ziehungsminister
antwortung durch
Befehl General
liche Samurai-
s japanischen Mi-
fert werden. Von
r, das noch vor
von drei Millio-
nierte Landungen
ch eine Million
ndern sind schon
sarbeit entlassen
der alliierte Ober-
mountbatten, für
verbot mit Japa-
Anweisungen ge-
paner nicht wie
aten in ihre Hei-
solange gefan-
gig zeigen.
formelle Kapitu-
in Hongkong.
ritischen Pazifik-
raser, ist bereits
„Herzog von
ffen.

von Korea

alliierten Besat-
Generalleutnant
tierten so schnell
gierung errichten

ige koreische Re-
z in Tschungking
daß sie die Ab-
gewalt an eine
n, deren Aufgabe
ahlen als Grund-
schen Regierung

and

r von den Rus-
chef der sowje-

Bestätigung vor-
für Volksschulen
die Mittel- und
er zur Kontrolle
ste von empfoh-
1935 herausgege-
r Militärbehörde
egen.
nicht mehr in
werden.

ngen

a Polen

eldung „Nachfor-
der Verei en
e vom 4. Septem-
nen der Ermitt-
rsonen der Ver-
schen Zone wird
darauf hingewie-
ehörige die An-
wen Ermittlungs-
brauchen,

n Mord

ai Kowziga, der
deutsches Mäd-
fizier, den es um
sen zu haben,
britischen Mi-
Tode verurteilt.
wir bereits be-
Küllenberg aus
der englische

deutsche 50 000-
pe“, der kürzlich
ff umgewandelt
r von Southamp-
Soldaten an Bord

älischen Zeitung;
d 659 505
9 019

